

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
39 (1892)**

30 (19.8.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724857)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Freitag, 19. August. №. 30.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Durch die Bekanntmachungen des Großherzogl. Staatsministeriums vom 22. Juni und des Stadtmagistrats vom 26. Juni d. J. ist die Zeit, während welcher nach der Reichsgewerbeordnung im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden darf, unter Zulassung gewisser Ausnahmen für alle Zweige des Handelsgewerbes festgesetzt: Für die Monate April bis September auf 7 bis 10 Uhr Vormittags und 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags, für die Monate Oktober bis März auf 8 bis 10 Uhr Vormittags und 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Nach § 105b Absatz 2 Satz 3 der Gewerbeordnung und der Oldenb. Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni d. J. kann der Stadtmagistrat für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Auf Grund dieser ihm durch das Gesetz erteilten Ermächtigung hat der Stadtmagistrat folgende Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 105 b Abs. 2, Satz 3 der Gewerbeordnung wird die Zeit, während welcher nach der Ministerialbekanntmachung vom 22. Juni d. J. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbe-

betrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, in der Stadt-
gemeinde Oldenburg für alle Zweige des Handelsgewerbes

- 1) für die Sonn- und Festtage der letzten 4 Wochen
vor Weihnachten,
- 2) für den Sonntag vor dem großen Oldenburger
Krammarkte

über den in der erwähnten Ministerialbekanntmachung
festgesetzten Endpunkt der Beschäftigungszeit, 2 bezw.
3 Uhr Nachmittags, hinaus um 5 Stunden verlängert.

Dem in einer Versammlung von Interessenten am 26. Februar
d. J. gestellten Antrage, eine Vermehrung der Geschäftsstunden
bis auf 10 Stunden noch an 5 bis 7 weiteren Sonntagen des
Jahres zuzulassen, ist nicht stattgegeben, weil der Magistrat
annimmt, daß ein entschiedenes Bedürfnis nach einer Verlänge-
rung der Beschäftigungszeit an diesen Sonntagen nicht vorliegt,
und daß es nicht angemessen sein würde, die Absicht des Reichs-
gesetzes, den im Handelsgewerbe Beschäftigten eine wirksame
Sonntagsruhe zu gewähren, durch die Zulassung so zahlreicher
Ausnahmen für die Stadtgemeinde zu durchkreuzen.

Anscheinend von denselben Erwägungen geleitet, haben in
Preußen die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe
durch Verfügung vom 10. Juni d. J. bestimmt, daß für keinen
Ort an mehr als jährlich 6 Sonn- oder Festtagen eine ver-
längerte Beschäftigungszeit zugelassen werden dürfe.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im
Monat Juli 1892 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten
und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadt-	Land-
	gemeinde.	
Geschlossene Ehen im Ganzen	5	3
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	4	2
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	1	1
Mann und Frau verwittwet	—	—

	Stadt- Land- gemeinde.	
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	4	3
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	41	24
Anzahl der Geborenen derselben	41	24
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	41	24
Mehrlings-Geburten	—	—
Geborene derselben	—	—
Knaben	26	9
Mädchen	15	15
lebendgeboren { Knaben	24	9
{ Mädchen	15	15
totdgeboren { Knaben	2	—
{ Mädchen	—	—
Ehelich { lebend { Knaben	23	9
{ Mädchen	15	14
geboren { todt { Knaben	2	—
{ Mädchen	—	—
Unehelich { lebend { Knaben	1	—
{ Mädchen	—	1
geboren { todt { Knaben	—	—
{ Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	41	13
Darunter aufgefundenen Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	25	6
Weibliche Gestorbene	16	7
totdgeboren { Knaben	2	—
{ Mädchen	—	—
Verstorbene Kinder { Knaben	8	1
unter 5 Jahre alt. { Mädchen	3	1
ledige { Männlich	16	2
{ Weiblich	10	4

		Stadt- Land- gemeinde.	
Verheirathete	{ Männlich	6	4
	{ Weiblich	—	2
Verwitwete	{ Männlich	3	—
	{ Weiblich	6	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 10. August 1892.

Der Standesbeamte.

Nöll.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.